

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 08./09.05.2012

6. Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigten in der Gleitzone;
hier: Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone im Laufe eines Kalendermonats

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone mehr als geringfügig beschäftigt sind, wird für die Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel zu berechnender reduzierter Betrag zugrunde gelegt. Eine Gleitzone im Sinne dieser gemeinsamen Regelung für die Sozialversicherung liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend (§ 20 Abs. 2 SGB IV).

In den Fällen der Mehrfachbeschäftigung sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzone-Regelung nur die regelmäßigen Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (vgl. Ziffer 4.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 02.11.2006 zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone; im Folgenden: Gemeinsames Rundschreiben zur Gleitzone). Sofern die Summe der Arbeitsentgelte aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (Gesamtarbeitsentgelt) innerhalb der Gleitzone liegt, sind die für die Beitragsberechnung zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen aus den einzelnen Beschäftigungen wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{[F \times 400 + (2 - F) \times (GAE - 400)] \times EAE}{GAE}$$

Dabei steht GAE für das Gesamtarbeitsentgelt und EAE für das Einzelarbeitsentgelt aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis. Die reduzierte beitragspflichtige Einnahme in der Gleitzone wird danach also auf der Grundlage des Gesamtarbeitsentgelts ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt entsprechend aufgeteilt (vgl. Ziffer 4.3.4 des Gemeinsamen Rundschreibens zur Gleitzone).

Die Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag teilen den Arbeitgebern für Zeiten ab 01.01.2012 in den Fällen des § 20 Abs. 2 SGB IV, in denen beim Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Voraussetzungen der Gleitzone vorliegen, die Summe der Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen als Gesamt(arbeits-) entgelt mit. Aufgrund dieser Mitteilung sind die jeweiligen Arbeitgeber in der Lage, die beitragspflichtige Einnahme insgesamt und den auf sie entfallenden Anteil der beitragspflichtigen Einnahme festzustellen und hiervon Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen zu berechnen. Die für die vorgenannte Mitteilung erforderliche Kenntnis über die Höhe der von den einzelnen Arbeitgebern gezahlten Arbeitsentgelte erhalten die Krankenkassen durch die GKV-Monatsmeldung nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 in Verb. mit Abs. 4a Nr. 4 SGB IV.

Sofern die Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone für volle Kalendermonate besteht, ist das Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme auf der Grundlage des von den Krankenkassen mitgeteilten Gesamtarbeitsentgelts (für den vollen Kalendermonat = 30 Sozialversicherungstage) nach den vorstehenden Grundsätzen durchzuführen. Beginnt oder endet die Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone dagegen im Laufe eines Kalendermonats, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ausgehend von einer monatlichen beitragspflichtigen Einnahme zu ermitteln. Hierzu ist das für den Teil des Kalendermonats (Teilmonat) gezahlte Gesamtarbeitsentgelt zunächst auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Dieser Grundsatz, wonach die Anwendung der Gleitzoneformel in Teilmonaten ein monatliches Arbeitsentgelt bzw. Gesamtarbeitsentgelt verlangt, entspricht den Regelungen, die unter Ziffer 4.3.2.3 des Gemeinsamen Rundschreibens zur Gleitzone für den Fall beschrieben sind, dass im Rahmen einer (einfachen) Beschäftigung nur ein Teilarbeitsentgelt gezahlt wird. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der beitragspflichtigen Sozialversicherungstage (SV-Tage) zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer übt mehrere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigungen aus: laufend beim Arbeitgeber A gegen ein regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt von 360 EUR und seit 11.04.2012 beim Arbeitgeber B gegen ein regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt von 240 EUR. Durch Zusammenrechnen der Arbeitsentgelte wird ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze festgestellt. Die daraus resultierende Versicherungspflicht des Arbeitnehmers in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beginnt ab 11.04.2012. Das Arbeitsentgelt für die Zeit ab Beginn der Versicherungspflicht im (Teil-)Monat April beträgt beim Arbeitgeber A 240 EUR und beim Arbeitgeber B 160 EUR.

Auf der Grundlage der von den Arbeitgebern mit der GKV-Monatsmeldung für jeweils 20 SV-Tage (11.04. bis 30.04.2012) gemeldeten Arbeitsentgelte für den Monat April 2012 (Arbeitgeber A: 240 EUR, Arbeitgeber B: 160 EUR) ermittelt die Krankenkasse ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 400 EUR. Die Krankenkasse teilt den Arbeitgebern diesen Betrag des Gesamtarbeitsentgelts mit der Angabe von 20 SV-Tagen mit.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ist daraufhin von den Arbeitgebern wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen.

$$\frac{400 \text{ EUR} \times 30 \text{ Tage}}{20 \text{ Tage}} = 600 \text{ EUR}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat unter Berücksichtigung der Gleitzoneformel zu berechnen.

$$0,7491 \times 400 + (2 - 0,7491) \times (600 - 400) = 549,82 \text{ EUR}$$

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren.

$$\frac{549,82 \text{ EUR} \times 20 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 366,55 \text{ EUR}$$

4. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt.

Arbeitgeber A: $\frac{366,55 \text{ EUR} \times 240 \text{ EUR}}{400 \text{ EUR}} = 219,93 \text{ EUR}$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 240 EUR zu ermitteln.

Arbeitgeber B: $\frac{366,55 \text{ EUR} \times 160 \text{ EUR}}{400 \text{ EUR}} = 146,62 \text{ EUR}$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 160 EUR zu ermitteln.

Tritt zu einer bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung im Laufe des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das vorstehend beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass aus Gründen der Verfahrensvereinfachung für den Monat des Hinzutritts der weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung insgesamt, also für den vollen Kalendermonat, von einer Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone auszugehen ist. Insofern entfällt die Hochrechnung des Gesamtarbeitsentgelts auf den vollen Kalendermonat. Entsprechendes gilt bei Wegfall einer Beschäftigung, wenn dadurch die Voraussetzungen der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone im Laufe des Kalendermonats entfallen.

Beispiel 2

Es besteht bereits eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450 EUR und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.06.2012 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300 EUR hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat Juni 2012 beträgt 150 EUR.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des von dem Arbeitgeber A mit der GKV-Monatsmeldung für 30 SV-Tage (01.06. bis 30.06.2012) gemeldeten Arbeitsentgelts in Höhe von 450 EUR und des vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.06. bis 30.06.2012) gemeldeten Arbeitsentgelts in Höhe von 150 EUR ermittelt die Krankenkasse ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 600 EUR. Die Krankenkasse teilt den Arbeitgebern A und C das Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 600 EUR mit der Angabe von 30 SV-Tagen mit.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist daraufhin von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat unter Berücksichtigung der Gleitzoneformel zu berechnen.

$$0,7491 \times 400 + (2 - 0,7491) \times (600 - 400) = 549,82 \text{ EUR}$$

2. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt.

Arbeitgeber A:
$$\frac{549,82 \text{ EUR} \times 450 \text{ EUR}}{600 \text{ EUR}} = 412,37 \text{ EUR}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 450 EUR zu ermitteln.

Arbeitgeber C:
$$\frac{549,82 \text{ EUR} \times 150 \text{ EUR}}{600 \text{ EUR}} = 137,46 \text{ EUR}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 150 EUR zu ermitteln.

Anmerkung: Die Berechnungsschritte unter Nummer 1 und 2 können von den jeweiligen Arbeitgebern auch in einem Berechnungsschritt zusammengefasst werden.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone vor. Hierüber informiert die Krankenkasse den Arbeitgeber A. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 450 EUR unter Berücksichtigung der Gleitzoneformel zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Tritt zu einer im Laufe des Kalendermonats aufgenommenen versicherungspflichtigen Beschäftigung im weiteren Verlauf des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das zu Beispiel 2 beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht für den vollen Kalendermonat, sondern von dem Zeitpunkt der Aufnahme der (ersten) versicherungspflichtigen Beschäftigung an von einer Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone auszugehen ist. Unter Berücksichtigung dieser Verfahrensvereinfachung ist das für die unterschiedlichen Teile des Kalendermonats gezahlte Gesamtarbeitsentgelt auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzoneformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der beitragspflichtigen SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt.

Beispiel 3

Es besteht seit 05.06.2012 eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450 EUR und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.06.2012 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300 EUR hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber A im (Teil-)Monat Juni 2012 beträgt 390 EUR, das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat Juni 2012 beträgt 150 EUR.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des von dem Arbeitgeber A mit der GKV-Monatsmeldung für 26 SV-Tage (05.06. bis 30.06.2012) gemeldeten Arbeitsentgelts in Höhe von 390 EUR und des vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.06. bis 30.06.2012) gemeldeten Arbeitsentgelts in Höhe von 150 EUR ermittelt die Krankenkasse ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 540 EUR. Die Krankenkasse teilt den Arbeitgebern A und C diesen Betrag des Gesamtarbeitsentgelts in Höhe von 540 EUR mit der Angabe von 26 SV-Tagen mit.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist daraufhin von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen.

$$\frac{540 \text{ EUR} \times 30 \text{ Tage}}{26 \text{ Tage}} = 623,08 \text{ EUR}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat unter Berücksichtigung der Gleitzonenformel zu berechnen.

$$0,7491 \times 400 + (2 - 0,7491) \times (623,08 - 400) = 578,69 \text{ EUR}$$

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Gleitzonenformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren.

$$\frac{578,69 \text{ EUR} \times 26 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 501,53 \text{ EUR}$$

4. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt.

Arbeitgeber A: $\frac{501,53 \text{ EUR} \times 390 \text{ EUR}}{540 \text{ EUR}} = 362,22 \text{ EUR}$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 390 EUR zu ermitteln.

Arbeitgeber C: $\frac{501,53 \text{ EUR} \times 150 \text{ EUR}}{540 \text{ EUR}} = 139,31 \text{ EUR}$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 150 EUR zu ermitteln.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone vor. Hierüber informiert die Krankenkasse den Arbeitgeber A. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 450 EUR unter Berücksichtigung der Gleitzonenformel und des Umstandes, dass das Beschäftigungsverhältnis am 05.06.2012 begonnen hat, zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.